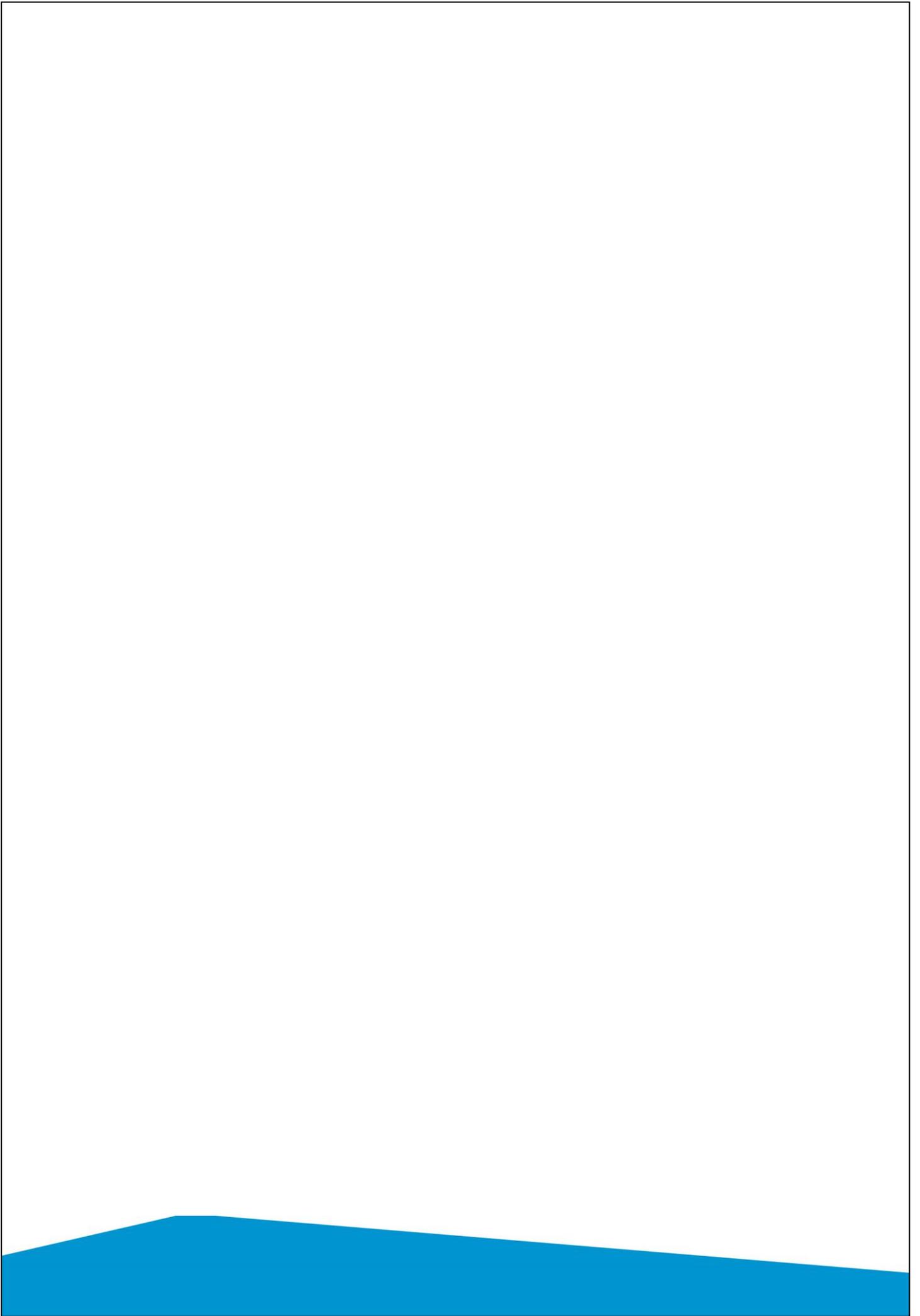


**Österreichisches  
Umweltzeichen**

**Richtlinie UZ 46**

# **Grüner Strom**

**Version 4.1  
Ausgabe vom 1. Jänner 2013**



Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/7  
Ing. Josef Raneburger  
Stubenbastei 5, A-1010 Wien  
Tel: +43 (0)1 71100 61-1250  
e-m@il: [josef.raneburger@bmlfuw.gv.at](mailto:josef.raneburger@bmlfuw.gv.at)  
[www.umweltzeichen.at](http://www.umweltzeichen.at)

VKI, Verein für Konsumenteninformation,  
Team Umweltzeichen  
Andi Peter  
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien  
Tel: +43 (0)1 588 77-209; Fax: Dw. -73  
e-m@il: [apeter@vki.at](mailto:apeter@vki.at)  
[www.konsument.at](http://www.konsument.at)

# Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1 Produktgruppendifinition.....	6
1.1 Grüner Strom.....	6
1.2 Definitionen .....	6
2 Umweltkriterien.....	7
2.1 Stromzusammensetzung Grüner Strom .....	7
2.2 Herkunftsnachweise & Labelling .....	7
2.3 Wasserkraft .....	8
2.3.1 Allgemeine Anforderungen.....	8
2.3.2 Laufkraftwerke.....	8
2.3.3 Speicherkraftwerke .....	9
2.4 Biomasse .....	10
2.4.1 allgemeine Anforderungen .....	10
2.4.2 flüssige Biomasse .....	10
2.4.3 Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung.....	10
2.5 Energieberatung.....	11
3 Tarifgestaltung.....	11
4 Deklaration .....	11
4.1 Zeichenanbringung.....	11
4.2 Prospektpflicht.....	11
4.3 Jahresrechnung Grüner Strom .....	12
5 Eigen- und Fremdüberwachung .....	12
6 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen .....	13

## **Einleitung**

Die Liberalisierung des Strommarktes ermöglicht Endverbrauchern die Wahl, sich für eine Stromversorgung zu entscheiden, die durch ihre energetische Zusammensetzung eine Verminderung der Umweltbelastung bei der Erzeugung aufweist.

Mit dieser Richtlinie werden jene Tarifmodelle bzw. Stromprodukte von Ökostromhändlern ausgezeichnet, die zur Gänze aus erneuerbaren Energieträgern stammen und somit einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung leisten.

Grüner Strom, das ist Strom mit dem Umweltzeichen, zeichnet sich durch klare definitorische Bestimmungen und transparente Kriterien aus.

Somit kann der Kunde mit einem Blick jenes Stromprodukt erkennen, das garantiert frei von nuklearen und fossilen Energieträgern ist.

Grüner Strom muss zumindest 1,4 Prozent Strom aus Photovoltaik beinhalten und kann aus Biomasse, Erdwärme, Sonne, Wind oder Wasserkraft stammen.

Damit Grüner Strom auch wirtschaftlich interessant angeboten werden kann, darf der Anteil an Wasserkraft bis zu 79% betragen.

Nur Ökostromhändler können Grünen Strom anbieten, damit wird eine mögliche Vermischung mit nicht erneuerbaren Energieträgern unterbunden.

Um den nachhaltigen Aspekt der Versorgung abzurunden muss der Ökostromhändler auch Informationen zur bzw. die Möglichkeit der Energieberatung anbieten, um alle Einsparpotenziale beim Stromverbrauch aufzuzeigen.

Durch die geforderte Transparenz beim Stromhandel kann dem Konsumenten garantiert werden, dass er durch den Bezug von Grünem Strom den europaweiten Strompool aus fossilen und atomaren Quellen reduziert und somit einen wesentlichen Beitrag zur umweltschonenden Energieversorgung sowie zum Klimaschutz leistet.

# 1 Produktgruppendifinition

## 1.1 Grüner Strom

**Grüner Strom** ist Strom aus den erneuerbaren Energieträgern Biomasse (fest, flüssig und gasförmig), Geothermie, Sonne, Wind und Wasser, der die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt.

**Ökostromhändler:** Als Umweltzeichen-Lizenznehmer sind jene Stromhändler zugelassen, die weder Atomstrom noch Strom aus fossilen Quellen verkaufen oder mit diesem handeln.

## 1.2 Definitionen

- **Ökostrom:** ist Strom gemäß den im Ökostromgesetz [1] angeführten erneuerbaren Primärenergieträgern
- **Endverbraucher:** ein Verbraucher, der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft
- **Produkt:** Tarifmodell des Stromhändlers für Endverbraucher, das sich durch einen Namen und einen Preis definiert
- **Labelling:** grafische und tabellarische Darstellung der Jahresstromzusammensetzung des Händlers, die alle Primärenergieträger, die an Endverbraucher verkauft wurden, abbildet.
- **Herkunftsnachweis:** Jene Bescheinigung die belegt, aus welcher Energiequelle die in das öffentliche Netz eingespeiste bzw. an Dritte gelieferte Energie erzeugt wurde.

## 2 Umweltkriterien

### 2.1 Stromzusammensetzung Grüner Strom

Grüner Strom ist Strom aus den erneuerbaren Energieträgern Biomasse (fest, flüssig und gasförmig), Geothermie, Sonne, Wind und Wasser, mit nachstehenden Eigenschaften:

Anforderungen für die Zusammensetzung Grüner Strom:

- Der Anteil an Photovoltaik muss mindestens 1% über der von der OeMAG<sup>1</sup> zugewiesenen Menge an Photovoltaikstrom sein.
- Kommt Wasserkraft als Primärenergieträger zum Einsatz, so darf der Gesamtanteil an Wasserkraft maximal 79% betragen.
- Grüner Strom muss im Portfolio mindestens 10% Strom aus Anlagen enthalten, die nicht älter als fünfzehn Jahre sind (ab Erstinbetriebnahme) oder in den letzten fünfzehn Jahren revitalisiert bzw. erweitert wurden, wobei das elektrische Arbeitsvermögen um mindestens 15% vergrößert werden musste.
- Als Basisanteil gilt die von der OeMAG zugewiesene Ökostrommenge, die allen Stromhändlern in Österreich automatisch zugeteilt wird. Um ein einheitliches Labelling zu ermöglichen, muss der Stromhändler den zugewiesenen Basisanteil aliquot auf jedes seiner Produkte aufteilen. Der von der OeMAG zugewiesene Stromanteil alleine kann nicht mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet werden.
- Toleranzbereich für die eingesetzten Primärenergieträger: Eine 10%ige Abweichung binnen 12 Monaten sowie eine 5%ige Abweichung binnen 24 Monaten ist zulässig und muss nach Ablauf der Periode im Produkt mengenmäßig ausgeglichen werden.

### 2.2 Herkunftsnachweise & Labelling

Für verkauften Strom aus erneuerbaren Energieträgern sind Herkunftsnachweise gem. § 10 Ökostromgesetz [1] vorzulegen (Labelling).

Für das Labelling müssen die Herkunftsnachweise der Stromnachweisdatenbank der Energie-Control Austria<sup>2</sup> verwendet werden.

Im Gutachten muss zusätzlich angeführt werden, aus welchen Kraftwerken die erzeugte bzw. gekaufte Energie des Ökostromhändlers stammt.

Dazu sind Kraftwerkstyp, Standort sowie die bezogenen Energiemengen anzugeben.

Ökostrom der an der Börse eingekauft wird darf nicht aus Wasserkraftanlagen stammen.

Die dazugehörigen Herkunftsnachweise müssen vorgelegt werden.

---

<sup>1</sup> OeMAG: Abwicklungsstelle für Ökostrom in Österreich

<sup>2</sup> Energie-Control Austria: <http://www.e-control.at> bzw. <http://www.herkunftsnachweis.at/>

Der getrennte Handel von Zertifikaten und erzeugtem Strom ist nicht zulässig.

Bei Belieferung von Endkunden mit importiertem Strom müssen Herkunftsnachweise einer akkreditierten Prüfanstalt oder Nachweise eines der österreichischen Stromnachweisdatenbank gleichwertigen Systems verwendet werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass es zu keiner Doppelvermarktung von Herkunftsnachweisen kommt.

## **2.3 Wasserkraft**

### **2.3.1 Allgemeine Anforderungen**

Zur Erzeugung von Grünem Strom aus Wasserkraft sind nur Lauf- und Speicherkraftwerke zugelassen, die nachstehende Kriterien erfüllen.

- Neubauten dürfen nur außerhalb von wasserrechtlich und naturschutzrechtlich geschützten Gebieten (Schutzgebiete gemäß Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG [2] Anhang IV, Ziffer 1, Punkte iv und v) errichtet werden. Weiters dürfen Neubauten, sofern sie an das Projektgebiet angrenzen, solch geschützte Gebiete nicht nachteilig beeinflussen.

### **2.3.2 Laufkraftwerke**

#### **2.3.2.1 Ausleitungskraftwerke**

- Eine ganzjährige Pflichtwasservorschreibung muss durch die zuständige Behörde auferlegt sein, wobei die Höhe der vorgeschriebenen Pflichtwassermengen zumindest dem 0,8-fachen des natürlichen  $Q_{95\%}$  in einem zumindest zehnjährigen Beobachtungszeitraum entsprechen muss.
- Durch bauliche Maßnahmen muss die Durchgängigkeit für Fische ganzjährig gewährleistet sein.
- Durch bauliche Maßnahmen muss die Durchgängigkeit für Geschiebe gewährleistet sein.
- Schwellbetrieb ist nur zulässig, wenn die Abgabe des abgearbeiteten Wassers direkt in einen leistungsfähigen Vorfluter erfolgt, dessen Wasserführung bei  $Q_{95\%}$  (zumindest zehnjähriger Beobachtungszeitraum) um nicht mehr als das 2-fache ansteigt, wenn die konsenterte Ausbauwassermenge maximal ausgeschöpft wird.
- Kraftwerke mit unterirdischer Fassung (Trinkwasserkraftwerke) sowie Wasserkraftwerke in hochalpinen Lagen ohne Fischbesatz benötigen keine baulichen Maßnahmen für die Durchgängigkeit für Fische und Geschiebe.

### 2.3.2.2 Flusskraftwerke

- Durch bauliche Maßnahmen muss die Durchgängigkeit für Fische ganzjährig gewährleistet sein.
- Schwellbetrieb ist nur zulässig, wenn die Wasserführung unterhalb des Wehrs bei  $Q_{95\%}$  (zumindest zehnjähriger Beobachtungszeitraum) um nicht mehr als das 5-fache ansteigt, wenn die konsentrierte Ausbauwassermenge maximal ausgeschöpft wird.
- Der Stauraum hat Gestaltungselemente nach ökologischen Kriterien bezüglich Form, Uferlinie und Tiefenvarianzen zu enthalten.

### 2.3.3 Speicherkraftwerke

- Nur jene Strommenge kann als Grüner Strom angerechnet werden, die aus Wasser, welches in freiem Gefälle in den Speicher zufließt, stammt. Pumpstrom ist von der produzierten Strommenge abzuziehen.
- Ein Schwallenausgleichsbecken muss Teil der Kraftwerksanlage sein. Dieses muss die abgearbeitete Menge an Wasser so aufnehmen und dosiert über 24 Stunden abgeben können, dass unterhalb des Schwallenausgleichsbeckens die abgegebene Menge innerhalb eines Tages um nicht mehr als das 5-fache schwankt.
- Für das natürliche Einzugsgebiet des Staubeckens muss eine ganzjährige Pflichtwasserabgabe bestehen, die zumindest das 0,8-fache der natürlichen Wasserführung bei  $Q_{95\%}$  (zumindest zehnjähriger Beobachtungszeitraum) an der Sperrenstelle erreicht oder übertrifft. Alternativ ist eine ausreichende Pflichtwassermenge dann gegeben, wenn das Wasser aus 10% der natürlichen Einzugsgebietsfläche an der Sperrenstelle bis zum Ausmaß des MQ ungenutzt unterhalb der Sperre in die Unterliegerstrecke ganzjährig abgegeben wird.
- Für die Beileitungen ist eine ganzjährige Pflichtwasserabgabe zu gewährleisten, die zumindest dem 0,5-fachen der natürlichen Wasserführung bei  $Q_{95\%}$  (zumindest zehnjähriger Beobachtungszeitraum) entspricht.
- Stauraumentleerungen müssen in maximal zehnjährigen Intervallen unter Berücksichtigung von ökologischen Kriterien gemäß österreichischem Wasserrechtsgesetz § 50 Abs. 8 [3] erfolgen. Dabei ist nach Maßgabe der ökologischen Erfordernisse und der betrieblichen Notwendigkeit Sediment aus dem Stauraum in die Unterliegerstrecke abzugeben.

## 2.4 Biomasse

### 2.4.1 allgemeine Anforderungen

Die zur Erzeugung von Grünem Strom zulässige Biomasse ist gemäß ÖNORM EN 14961-1 [4] sowie ÖNORM M 7111 [5] definiert:

- primäre Biomasse:  
Pflanzen und Pflanzenteile, die ohne chemische Umwandlung direkt der energetischen Nutzung zugeführt werden (z.B. Holz-, Zellulose-, Ölhaltige).
- sekundäre Biomasse:  
Rückstände einer ersten Verwertung organischer Stoffe – vor allem in der menschlichen und tierischen Ernährung – oder einer Verwertung in Haushalt oder Industrie, wobei die organischen Stoffe chemische Veränderung erfahren haben (z.B. Gülle, Jauche, Großküchen- und Speiseabfälle).
- landwirtschaftliche Biomasse:  
landwirtschaftliche Pflanzungen, Ernterückstände und Nebenprodukte in roher und verarbeiteter Form (z.B. Ernterückstände, Stroh, Ölfrüchte, etc.)
- forstwirtschaftliche Biomasse, frei von halogenierten organischen Verbindungen:  
Derb- und Reisholz aus Wald-, Flur- und Energieholzflächen, Sägenebenprodukte (SNP) zur energetischen Verwertung
- Produkte aus Biomasse:  
Sägenebenprodukte, die bei Herstellung von Schnittholz anfallen, Brennholz, Energiehackgut, Holz- und Rindenpresslinge, Holzgas, Holzkohle, gehäckseltes Stroh, Biodiesel, Biogas<sup>3</sup>, etc.

### 2.4.2 flüssige Biomasse

Flüssige Biomasse muss den Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 17 der EU-Richtlinie 2009/28/EG [6] entsprechen.

### 2.4.3 Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung

Der Gesamtwirkungsgrad bei Verbrennungsprozessen muss mindestens 60% betragen, bei landwirtschaftlichen Kraft-Wärme-Kopplungen muss die Abwärme möglichst effizient genutzt werden.

Der Anteil fossiler Primärenergieträger, die als Anfahrhilfe oder bei Wartungstätigkeiten benötigt werden, darf in der Jahresstromerzeugung einer Anlage maximal 5% betragen und darf nicht als Grüner Strom bilanziert werden.

---

<sup>3</sup> Klär- und Deponiegas gelten nicht als erneuerbar

## 2.5 Energieberatung

Der Zeichennutzer muss den Endverbraucher in geeigneter Form auf Einsparpotentiale im Stromverbrauch hinweisen.

## 3 Tarifgestaltung

Die Tarifgestaltung muss in transparenter, nachvollziehbarer Weise erfolgen, wobei die Kosten je kWh Strom (im Verkauf) ersichtlich sein müssen.

## 4 Deklaration

### 4.1 Zeichenanbringung

Mit dem Umweltzeichen darf nur das zertifizierte Produkt „**Grüner Strom**“ gekennzeichnet werden.

Das mit dem Umweltzeichen ausgezeichnete Tarifmodell muss so beworben werden, dass eine Verwechslung mit anderen Produkten auszuschließen ist.

### 4.2 Prospektpflicht

In geeigneten Medien (z.B. Internet, Druckwerke) sowie auf Anfrage sind nachstehende Angaben bekannt zu geben:

- Angaben zum Unternehmen wie Eigentümerstruktur, Geschäftsfelder, Beteiligungen, Umsatz etc.
- Jahresstromzusammensetzung aufgeschlüsselt nach den einzelnen energetischen Quellen (Tortendiagramm und Tabelle)
- alle Kraftwerke, mit denen Abnahmeverträge geschlossen wurden
- Einsparungsmenge an CO<sub>2</sub> je kWh der Jahresstromzusammensetzung im Vergleich zur CO<sub>2</sub>-Emission einer kWh Strom gemäß dem europäischen Gesamterzeugungsmix (ENTSO-E-Mix <sup>4</sup>)

---

<sup>4</sup> European Network of Transmission System Operators for Electricity; <http://www.entsoe.eu>

### 4.3 Jahresrechnung Grüner Strom

Auf der Jahresrechnung ist anzugeben:

- Bezeichnung aller eingesetzten Primärenergieträger bzw. energetischen Quellen
- Stromzusammensetzung aufgeschlüsselt nach den eingesetzten Quellen (Tortendiagramm und Tabelle)  
Sofern es den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht, kann der Stromhändler auf die nicht von ihm beeinflussbare Zusammensetzung sowie der Menge des von der OeMAG zugewiesenen Stroms eingehen.
- CO<sub>2</sub>-Emission in g/kWh sowie radioaktiver Abfall in mg/kWh
- Angaben zur zugekauften Energie sowie zur Herkunft ihrer Nachweise

## 5 Eigen- und Fremdüberwachung

Mit einer qualifizierten Überwachungsstelle muss ein Überwachungsvertrag abgeschlossen werden.

Die Synchronisation gemäß Punkt 2.1 muss einmal jährlich erfolgen.

Nachstehende Punkte müssen vom Gutachter jährlich geprüft werden:

- Herkunftsnachweise über Stromeinkauf und -weiterverkauf (b2b), Eigenbedarf und Verkauf an Endverbraucher
- Bilanz des Energiebezugs aller liefernden Kraftwerke und der verkauften Energiemengen
- Jahresprognose von Zukauf und Absatz der Strommengen

## 6 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datiertere Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können verbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgefragt werden <sup>5</sup>.

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

- [1] Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl. I 75/2011 vom 1. Juli 2012 sowie den begleitenden Ausführungsgesetzen
- [2] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik
- [3] Wasserrechtsgesetz (WRG), BGBl. 215, ausgegeben am 8. September 1959
- [4] ÖNORM EN 14961-1, Feste Biobrennstoffe - Brennstoffspezifikationen und -klassen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen, 1. April 2010
- [5] ÖNORM M 7111, Begriffe der Energiewirtschaft - Energie aus Biomasse, organischen Abfällen, Wind und Geothermie, 1. Jänner 1996
- [6] Richtlinie 2009/28/EG Artikel 17 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

---

<sup>5</sup> Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend.